



Studienordnung

für den Teilzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA)
an der HHL Leipzig Graduate School of Management Handelshochschule

vom 11. November 2022
mit Änderungen vom 26. September 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienstruktur und Studienablaufplan
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2018 (GVBl. Sachsen 2018,7 S. 198 ff.) hat der Senat der HHL Leipzig Graduate School of Management die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Zugang, Ziele, Inhalt und Aufbau des Teilzeit-Master-Studienganges General Management (MBA), an der HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL).

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum weiterbildenden Teilzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA), an der HHL kann nur Zugang erhalten, wer die folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

- a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichem Ergebnis (mit mindestens 210 ECTS¹ Kreditpunkten). Ersatzweise kann ein äquivalenter Abschluss einer ausländischen Universität oder Hochschule oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss (nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannt werden.
- b) Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen nach Abschluss eines qualifizierenden Hochschulabschlusses, in der Regel von mindestens drei Jahren Dauer.
- c) Nachweis des erfolgreichen Ablegens des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) oder des „Graduate Record Examination (GRE) oder des HHL Entry Tests.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht vollständig erfüllt, so können sich Studienbewerber² dennoch an der HHL bewerben, wenn sie in ihrem bisherigen Studium überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen können und die genannten Voraussetzungen bis zum Zugang zum Studium an der HHL erfüllt sein werden. Bewerber, die in ihrem Erststudium weniger als 210, mindestens jedoch 180 Kreditpunkte erworben haben, können unter der nachfolgenden Option zugelassen werden. Sofern Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) sowie personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) entsprechend der Niveaustufe 6 oder 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens nachgewiesen werden, können auf Antrag und nach Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu 30 Kreditpunkte für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist ein Interview mit einer/m HHL-Professor/in zu führen. Die Kommission behält sich vor, ein zweites Interview durchzuführen.

(4) Die HHL kann Gasthörern den Zugang zum Studium gestatten.

¹ ECTS = European Credit Transfer System

² Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der maskulinen Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen dieses Studienganges schließen mit dem Titel „Master of Business Administration (MBA)“ ab. Nach Abschluss des Studienganges übernehmen die Absolventen in der Regel Funktionen als Führungskraft, Nachwuchsführungskraft oder Funktionen mit Projektverantwortung in unterschiedlichen Unternehmensbereichen international tätiger Unternehmen, in denen sie insbesondere Entscheidungen vorbereiten, treffen und umsetzen, aber auch Verantwortung für einen Arbeitsbereich übernehmen.

(2) Zielsetzung des weiterbildenden Master-Studienganges in General Management (MBA), in Teilzeit, ist es daher, dass die Studierenden exzellente betriebswirtschaftliche Managementkenntnisse und -fähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägter Praxisorientierung erwerben, mit denen sie auf die Anforderungen der unter Absatz (1) beschriebenen Funktionen vorbereitet sind. Die internationale Ausrichtung des Programms soll den Studierenden die Besonderheiten internationaler Unternehmen und interkultureller Zusammenarbeit verdeutlichen, während der Fokus auf Leadership das Führungsverhalten und die soziale Kompetenz der Studierenden weiterentwickeln soll.

§ 4 Studienbeginn

Der englischsprachige Teilzeit-Masterstudiengang in General Management (MBA), kann im September eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5 Studienstruktur und Studienablaufplan

(1) Der englischsprachige Teilzeit-Masterstudiengang in General Management (MBA), umfasst zwei Teile, die modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und das Anfertigen einer Masterarbeit. Es werden insgesamt 90 Kreditpunkte vergeben.

(2) Für Studierende, die von ihrem Arbeitgeber unterstützt werden und /oder in Kombination mit einer Teilzeitanstellung das Programm absolvieren, beträgt die Regelstudienzeit neun Terms (27 Monate). Für Vollzeitbeschäftigte verlängert sich die Regelstudienzeit auf eine Programmdauer von 10 Terms (30 Monate / fünf Semester), ohne dass zusätzliche Studiengebühren anfallen. Bei Belegung des Wahlpflichtmoduls „Study Abroad“ kann sich die Regelstudienzeit jeweils um einen Term verlängern, ohne dass zusätzliche Studiengebühren anfallen.

(3) Der Studienverlauf gliedert sich wie folgt:

		Term 1 & 2	Term 3 & 4	Term 5 & 6	Term 7 & 8	Term 9 &10 &11	Total Kredit- punkte
1.	<i>Pflichtbereiche und -module</i>						36
1.1	Business Essentials						24
1.1.1	Solving Strategic Decisions	6					6
1.1.2	Understanding Finance	6					6
1.1.3	Marketing & Entrepreneurship	6					6
1.1.4	Economics & Supply Chains		6				6
1.2	Leadership Essentials						12
1.2.1	Leading with Ethical Standards	3	3				6
1.2.2	Implementing Leadership			6			6
2.	<i>Wahlpflichtbereiche und -module (Deep-Dives)</i>						36

2.1	Innovative Impact						12
2.1.1	Innovative Impact I		3	3			6
2.1.2	Innovative Impact II				6		6
2.2	Financial Brilliancy						12
2.2.1	Financial Brilliancy I		3	3			6
2.2.2	Financial Brilliancy II			3	3		6
2.3	Strategic Mastery						12
2.3.1	Strategic Mastery I		3	3			6
2.3.2	Strategic Mastery II				6		6
2.4	International Experience						12
2.4.1	Study Abroad					12	
2.5	Customize						12
2.5.1	Global Immersion Seminar				6		6
2.5.2	One or two courses from not selected Deep-Dive modules				3 - 6		Max. 6
2.5.3	Open course(s)				3 - 6		Max. 6
2.5.4	Extra course(s) from Study Abroad					Max. 6	Max. 6
3.	Masterarbeit					18	18

Für Vollzeitbeschäftigte können ausgewählte Module/Kurse aus dem Pflichtbereich in das dritte Studienjahr verschoben und somit die Regelstudienzeit auf 30 Monate verlängert werden.

Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren (Term 1 bis 6).

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule (Deep-Dives) sind drei Bereiche (mit je 12 Kreditpunkten) mit insgesamt 36 Kreditpunkten einzubringen.

Eine Anrechnung des „Study Abroad“ Modules und des „Global Immersion Seminars“ ist nicht zulässig.

Studierende, die den „Customize“ Bereiche wählen, müssen ebenfalls 12 Kreditpunkte einbringen. Hier besteht freie Wahl aus den angeführten Angeboten. Jedoch ist auch in diesem Bereich zu beachten, dass sich zusätzliche Kurse aus dem Ausland mit dem „Global Immersion Seminar“ ausschließen.

Die Masterthesis kann flexibel ab Term 8 begonnen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Das Wahlpflichtmodul „Study Abroad“ kann flexibel ab Term 8 belegt werden.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen sowie der detaillierte Studienablaufplan werden im Modulhandbuch der HHL festgehalten und veröffentlicht.

(4) Für Studierende mit Behinderung, einer chronischen Erkrankung sowie für im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Studierende können individuelle Studienablaufpläne vereinbart werden. Die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub bzw. Elternzeit wird gewährleistet.

§ 6 Auslandsstudium

(1) Die Studierenden haben im Rahmen der Wahlpflichtmodule die Möglichkeit, ein Auslandsstudium an einer ausländischen Partneruniversität durchzuführen. Ziel des Auslandsstudiums ist es, den Studierenden allgemeine und fachspezifische Erfahrungen über die Lebens- und Arbeitsweise in anderen Ländern zu eröffnen. Hierdurch findet die fortschreitende Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine entsprechende Berücksichtigung im Studiengang.

Die Studienplätze an den Partnerhochschulen werden im Laufe des zweiten Terms nach einem durch den Senat der HHL beschlossenen Verfahren verteilt. Eine Selbstbewerbung an einer HHL-Partneruniversität ist nicht zulässig. Nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen an der Partneruniversität ist ein Wechsel zu einer anderen Universität für den Auslands-Term ausgeschlossen.

(2) Der Auslandsterm wird von den Studierenden i. d. R. zwischen ihrem neunten und elften Term an einer der ausländischen Partneruniversitäten der HHL absolviert. Der mögliche Inhalt des Auslandsstudiums wird für jede Partnerhochschule gesondert nach deren Curriculum festgelegt. Für die im Ausland besuchten Veranstaltungen werden Leistungsnachweise erbracht, die in gleicher Weise wie im Inland erbrachte Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweise werden in Abstimmung mit der HHL festgelegt bzw. berücksichtigt. Bei Belegung eines Auslandsplatzes an einer Partneruniversität der HHL werden die 12 erforderlichen Kreditpunkte angerechnet sowie maximal sechs weitere Kreditpunkte für den Customize Bereich.

(3) Für die Aufnahme des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität der HHL ist es im Regelfall erforderlich, dass der Studierende folgende Qualifikationen nachweist:

- a) Ablegen des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eines von der Partneruniversität geforderten Fremdsprachentests als Zugangsvoraussetzung zum Auslandsprogramm.
- b) Ablegen des "Graduate Management Admission Test" (GMAT) in mindestens der Höhe des Durchschnittswertes des Partnerprogramms.

(4) Die akademische Anerkennung der im Ausland belegten Kurse erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Erfordernisse:

- a) Vorlage des Originals des Zeugnisses der Auslandsuniversität durch die Studierenden, welches mit dem vor Beginn des Auslandspflichtterms abgeschlossenen Learning Agreement übereinstimmt.
- b) Berichterstattung durch die Studierenden gemäß den von der HHL festgelegten Kriterien. Die Studierenden erklären sich mit der Veröffentlichung des Berichtes innerhalb der HHL einverstanden.

(5) Ein Auslandsstudium im Heimatland eines Studierenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beurlaubung

Auf Antrag können sich Studierende aus wichtigem Grund für bis zu maximal vier Terms (zwei Semester) beurlauben lassen. Wichtige Gründe können sein:

- Auslandsstudium (außerhalb der in der Studienordnung festgeschriebenen Möglichkeiten)
- Eigene Krankheiten oder Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten

Für eine Beurlaubung für Mutterschutzurlaub und Elternzeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz sowie Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Studierende können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semester beurlaubt werden, wenn nicht bereits nach Satz 1 eine Beurlaubung vorliegt. Beurlaubte Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Lehrstühlen durchgeführt; sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Zu Beginn eines jeden Fallterms findet zudem eine ausführliche Beratungsveranstaltung für jene Studierenden statt, die in diesem Term ihr Studium an der HHL neu aufnehmen.

(2) In Studienverlaufs- und Prüfungsfragen findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter der Studienabteilung/des Prüfungsamtes statt. In Fragen des Auslandsstudiums stehen die Mitarbeiter des „International Office“ für eine Beratung zur Verfügung. Auch für die allgemeine Studienberatung für Studierende und Interessenten stehen die Mitarbeiter der Studienabteilung/des Prüfungsamtes zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab September 2024 immatrikulierten Studierenden.

Leipzig, den 26. September 2023

Prof. Dr. Tobias Dauth
Rektor
der HHL Leipzig Graduate School of Management